

Fachinformation

Aufzeichnungspflichten nach § 10 Düngeverordnung (DüV 2020)

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeiter: Dr. Wilfried Zorn
Hubert Heß
Eric Ullmann

Juli 2020

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung (DüV) und anderer Vorschriften am 1. Mai 2020 (BGBl. I S. 846) wurden unter anderem die Aufzeichnungspflichten nach § 10 DüV vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert.

Die im Folgenden aufgeführten Regelungen zur Umsetzung in Thüringen gelten vorbehaltlich bis zur Erarbeitung bundesweiter Vollzugshinweise durch die Bundesländer.

Ausgenommen von den Aufzeichnungspflichten nach § 10 DüV (Aufzeichnungspflicht der Düngungsmaßnahmen, Zusammenfassung des Gesamtdüngebedarfes sowie Düngbedarfsermittlung nach § 3) sind:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff (>50 kg Gesamt-N/ha und Kalenderjahr) oder Phosphat (>30 kg P₂O₅ bzw. >13 kg P/ha und Kalenderjahr) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aufbringen,
4. Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N/Betrieb aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Für Betriebe außerhalb der Nitratkulisse gelten anstelle vorgenannter Nr. 4 a bis d mindestens bis zum Außerkrafttreten der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) zum Jahresende 2020 die nachfolgend benannten erweiterten Ausnahmen:

Betriebe, die

- a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- b) höchstens auf 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg N/ha aufweisen und
- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Für die ab dem 01.01.2021 in der dann neu ausgewiesenen Nitratkulisse erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Berechnung und Ausweisung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV (20 % Reduzierung N-Düngung) und Nr. 2 (schlagkonkrete Begrenzung 170 kg N/ha) wird nach weiteren Abstimmungen eine gesonderte Fachinformation bereitgestellt.

Die genannten Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbehörden vorzulegen.

Nährstoffvergleich (entfällt)

Die Paragraphen 8 und 9 der DüV von 2017 sind aufgehoben. Ein Nährstoffvergleich muss somit nicht mehr erstellt werden. Damit entfallen auch die entsprechenden Aufzeichnungspflichten bezüglich des Nährstoffvergleiches nach § 10 DüV. Die Nährstoffbilanzierung nach Stoffstrombilanzverordnung bleibt von der Aufhebung der Paragraphen 8 und 9 DüV unberührt.

Es ist empfehlenswert, die jährliche Bilanzierung der Zufuhr und Abfuhr der Nährstoffe von der eigenen Betriebsfläche fortzuführen (vor allem für Stickstoff und Phosphor), um einen ressourcen- und kosteneffizienten Einsatz der Düngemittel, sowohl im Sinne des Umweltschutzes, als auch zur Analyse der eigenen Betriebsführung zu gewährleisten, sowie um entsprechende Beratungsangebote zu ermöglichen und auch nutzen zu können. Daher bleibt weiterhin die Anleitung „Handschriftlicher betrieblicher Nährstoffvergleich“ auf der Internetseite des Fachbereiches Düngung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) bestehen. Auch im PC-Programm Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD) wird der Nährstoffvergleich in Form der Flächenbilanz zukünftig enthalten sein.

Düngebedarfsermittlung

Die Düngebedarfsermittlung muss gemäß § 3 DüV vor der ersten Düngung einer Kultur im Jahr für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit, auf denen im Kalenderjahr mehr als 50 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg P₂O₅ bzw. 13 kg P/ha aufgebracht werden, nach den Vorgaben des § 4 DüV erstellt und dokumentiert werden. Für Schläge kleiner ein Hektar besteht weiterhin die Befreiung von der P-Düngebedarfsermittlung. Die Fachinformation „Handschriftliche N- und P-Düngebedarfsermittlung“, sowie das PC-Programm BESyD werden zeitnah entsprechend den Änderungen in § 4 DüV aktualisiert.

Bewirtschaftungseinheiten nach DüV können für die Düngebedarfsermittlung ab 01.01.2021 nur noch gebildet werden, wenn sich deren Teilflächen ausschließlich außerhalb oder komplett innerhalb der Nitratkulisse gemäß dann geltender ThürDüV befinden, da sich durch die zu erwartende unterschiedliche Bewirtschaftung in der Regel auch ein anderer Düngebedarf ergibt und nur so eine konkrete Zuordnung zur Nitratkulisse bei der Zusammenfassung entsprechend der zusätzlichen Vorgaben möglich ist.

§ 10 DüV schreibt neu die Aufzeichnungspflicht einer Zusammenfassung der Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphat bzw. Phosphor vor. Der Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März der Düngebedarfsermittlung des folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 5 DüV aufzuzeichnen (siehe Anlage 2, Punkt 1). Die Zusammenfassung der ermittelten Düngebedarfe (kg N bzw. kg P) wird von allen Flächen gebildet und errechnet sich dabei für die einzelne Fläche aus der Multiplikation des jeweiligen Düngebedarfs (kg N/ha bzw. kg P/ha) mit der dazugehörigen Schlaggröße (ha) und ist unter Punkt 1 der Anlage 2 als Summe für den Gesamtbetrieb einzutragen. Die DüV § 10 Abs. 1 Satz 2 schreibt ausschließlich die Zusammenfassung der ermittelten Düngebedarfe vor. Damit bleiben Flächen, für die keine Düngebedarfsermittlungen durchgeführt werden müssen, unberücksichtigt. Die Berechnung für Kalium ist freiwillig.

Ab 01.01.2021 ist analog der Zusammenfassung für den Gesamtbetrieb bei Betroffenheit durch die Nitratkulisse zusätzlich auch für die Flächen in der Nitratkulisse der Düngebedarf zusammenzufassen (siehe Anlage 3). Diese Zusammenfassung muss gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV bis zum Ablauf des 31. März des aktuellen (laufenden) Düngejahres, d. h. im Jahr, in dem die Düngebedarfsermittlung berechnet wird, erstellt werden. Dem gegenüberzustellen ist der Düngebedarf abzüglich 20 %, der ab 2021 nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV mit der Düngung in den roten Gebieten nicht überschritten werden darf.

Ausgenommen hiervon sind Landwirtschaftsbetriebe die von der unter Halbsatz 2 in vorgenannter Regelung genannten Befreiungsoption Gebrauch machen (max. 160 kg Gesamt-N/ha, davon max.

80 kg N/ha mineralisch im Durchschnitt der Flächen innerhalb der Nitratkulisse). Nähere Informationen dazu werden in einer gesonderten Fachinformation veröffentlicht.

Die Zusammenfassung des Düngebedarfs für den Gesamtbetrieb gilt bereits für das Kalenderjahr 2020 und ist bis spätestens zum 31. März 2021 zu erstellen. Die Zusammenfassung für Flächen in der Nitratkulisse ist ab dem Kalenderjahr 2021 verpflichtend und muss bis spätestens 31. März 2021 für das Kalenderjahr 2021 erstellt werden.

Die Zusammenfassung des Düngebedarfs ist auch für die Berechnung und Ausweisung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 DüV (20 % Reduzierung N-Düngung) und Nr. 2 (schlagkonkrete Begrenzung 170 kg N/ha) notwendig.

Aufzeichnungspflicht schlag- oder bewirtschaftungseinheitenbezogener Düngemaßnahmen und deren jährliche Zusammenstellung

Nach neuer Regelung des § 10 DüV hat der Landwirt jede Düngemaßnahme für alle Schläge bzw. alle Bewirtschaftungseinheiten innerhalb von maximal 2 Tagen aufzuzeichnen. Demnach sind folgende Angaben zu dokumentieren:

1. eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV zusammengefassten Fläche,
2. Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV zusammengefassten Fläche,
3. die Art und Menge des aufgebrachten Stoffes,
4. die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff (ohne Anrechnung von Aufbringungsverlusten) und Phosphat bzw. Phosphor, bei organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

Bei Weidehaltung hat der Betriebsinhaber zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung (nach letzter Weidenutzung auf der Fläche im Kalenderjahr) aufzuzeichnen.

Für eine übersichtliche und nachvollziehbare Aufzeichnung der Düngemaßnahmen können in Anlage 4 die Formulare 1 bis 5 verwendet werden. Sie dienen der Dokumentation, sie sollen aber auch gleichzeitig die strukturierte Berechnung der Einzelpositionen für die vorgeschriebene Zusammenfassung (Anlage 2 und 3) ermöglichen.

Die Aufzeichnungen erfolgen kalenderjahrweise, d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Bei Schlagteilungen im Jahresverlauf (z. B. bei Herbstdüngung) ist diese weiterhin dem Ausgangsschlag bis Jahresende zuzuordnen. In den Formblättern ist ab 01.01.2021 weiterhin zu kennzeichnen, ob sich der Schlag oder die zusammengefasste Bewirtschaftungseinheit in der Nitratkulisse gemäß § 3 ThürDüV befindet. Bewirtschaftungseinheiten können bei der Aufzeichnung demzufolge nur noch gebildet werden, wenn deren Teilflächen sich ausschließlich außerhalb der Nitratkulisse befinden oder deren Teilflächen komplett innerhalb der Nitratkulisse liegen.

Nach den obengenannten Aufzeichnungsvorschriften sind alle Nährstoffzufuhren mit Nährstoffgehalten von Stickstoff oder Phosphat bzw. Phosphor zu erfassen und beinhalten so auch Nährstoffmengen < 50 kg N/ha und < 30 kg P_2O_5 /ha bzw. < 13 kg P, sofern der Betrieb nach den auf S. 1 genannten Punkten nicht aufzeichnungspflichtig ist.

In die Formulare 1 bis 3 sind die aktiven Nährstoffzufuhren nach vorgegebenen Kategorien einzutragen. Alle Flächen mit Anbau von Leguminosen werden zur Ermittlung der Stickstoffbindung im Formular 5 erfasst. Dort können mehrere Schläge auf einem Blatt aufgeführt werden. Die legume N-Bindung von Winterzwischenfrüchten ist dabei immer dem der Ansaat folgenden Jahr zuzurechnen und aufzuzeichnen, da mit dem Ernteertrag der Zwischenfrucht bzw. der Masse des Aufwuchses bei Einarbeitung die fixierte N-Menge berechnet wird.

Bei der Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes wird zwischen Gesamtstickstoff und verfügbarem Stickstoff unterschieden. Der Gesamtstickstoff stellt dabei die Nährstoffmenge an Stickstoff dar, die auf der Fläche aufgebracht (N-Gehalte nach Lagerung), durch Leguminosen fixiert oder durch Weidehaltung angefallen ist. Aufbringungsverluste und die Mindestwirksamkeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

Der verfügbare Stickstoff (pflanzenverfügbar) ergibt sich entweder aus der untersuchten Ammonium-N-Menge oder der Menge des Gesamtstickstoffes unter Berücksichtigung der Mindestanrechnungsfaktoren nach DüV. Zur Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs ist der größte von beiden Werten heranzuziehen (siehe Beispiel Anlage 5). Im Beispiel ist der Mindestanrechnungsfaktor größer als der Ammonium-Anteil am Gesamtstickstoff. Daher ist in diesem Fall zur Berechnung des verfügbaren Stickstoffs der Mindestanrechnungsfaktor zu verwenden. Der verfügbare Stickstoff der Positionen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und sonstige organische Düngemittel werden zusammen mit der N-Menge des Mineraldüngereinsatzes (Anrechnung 100 %) der Zusammenfassung des ermittelten Düngebedarfs gegenübergestellt. Die anderen Zufuhrpositionen (Weidehaltung, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Abfälle zur Beseitigung, N-Bindung durch Leguminosen, Sonstige Stoffe), bleiben bei der Zusammenfassung des verfügbaren Stickstoffs unberücksichtigt, da diese entweder bereits bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt wurden oder mit unbedeutenden N-Mengen keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss auf die Pflanzenernährung haben (siehe Anlage 2 und 3).

Die Düngemaßnahmen müssen fristgerecht innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden (schriftlich oder im PC-Programm). Sie gelten auch in einer digitalen Ackerschlagkartei oder einem sonstigen PC-Programm mit den entsprechenden Angaben als aufgezeichnet, müssen aber bei Kontrollen von den zuständigen Kontrollbehörden vor Ort einsehbar sein. Ausdrucke der Einzelmaßnahmen müssen nicht vorliegen. In BESyD wird eine den Vorgaben entsprechende Maßnahmen-dokumentation ebenfalls zeitnah bereitgestellt (Programmupdate).

Die aufgebrachten Mengen der Nährstoffe für den Gesamtbetrieb sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes bezogen auf das Kalenderjahr zusammenzufassen. Die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 5 DüV 2020 (siehe Anlage 2 dieser Fachinformation) aufzuzeichnen. Diesen Gesamtsummen wird der Düngebedarf des Gesamtbetriebs gegenübergestellt.

Für alle Flächen der Nitratkulisse ist der eingesetzte Stickstoff zusätzlich gesondert zusammenzufassen (siehe Anlage 3). Diese Zusammenfassung ist ab dem Kalenderjahr 2021 verpflichtend und muss ebenfalls bis 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres vorliegen (bei erstmaliger Zusammenfassung für das Kalenderjahr 2021 bis zum 31. März 2022).

Eine jährliche Zusammenfassung der ausgebrachten Nährstoffe muss entsprechend Anlage 5 DüV folgende Kategorien der aktiven Nährstoffzufuhr enthalten: mineralische Düngemittel, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sonstige organische Düngemittel (z. B. Kompost, Klärschlamm), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG), sonstige Stoffe, sowie den Nährstoffanfall bei der Beweidung und die N-Bindung durch Leguminosen.

Besonderheiten bei der Aufzeichnung von Düngemaßnahmen

Gärrückstände aus Gärsubstraten, deren Hauptbestandteil Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind, werden unter Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft erfasst. Bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und sonstigen organischen Düngestoffen ist zu kennzeichnen, ob diese Stoffe im eigenen Betrieb angefallen sind oder von einem anderen Betrieb zugekauft bzw. zugeführt werden.

Bei Ernteresten handelt es sich um ein organisches Düngemittel, wenn die Erntereste von der Fläche abgefahren werden, beziehungsweise außerhalb der Fläche anfallen und jeweils nicht innerhalb von fünf Tagen nach der Abfuhr bzw. dem Anfall auf die Ursprungsfläche verteilt werden. Erntereste, die also auf einer anderen Fläche oder erst nach mehr als fünf Tagen aufgebracht werden, sind somit als sonstige organische Düngemittel aufzuzeichnen.

Die dem Gesamtbetrieb zugeführte Menge an verfügbarem Stickstoff darf den ermittelten und zusammengefassten Düngebedarf nicht überschreiten. Allerdings können sich Differenzen u. a. durch die Herbstdüngung ergeben, da diese nicht in den Düngebedarfsermittlungen des Kalenderjahres enthalten ist. Ebenso entstehen Differenzen durch Flächen, auf denen geringfügige Nährstoffmengen (< 50 kg Gesamt-N/ha bzw. < 30 kg P₂O₅/ha) aufgebracht wurden und für die keine Düngebedarfsermittlung erfolgen musste.

In der Zusammenfassung aller Flächen in der Nitratkulisse darf der zugeführte verfügbare Stickstoff den Düngebedarf abzüglich 20 % nicht überschreiten, sofern keine Ausnahme nach § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV vorliegt. Hier sind Überschreitungen auf die vorgenannten Gründe begrenzt.

Die Zusammenfassungen sind auszudrucken oder dokumentenecht als PDF zu sichern und 7 Jahre aufzubewahren.

Der Umbruch einer bereits mit Stickstoff gedüngten Kultur erfordert eine schriftliche Anzeige beim TLLLR. Die N-Düngebedarfsermittlung für die darauffolgende Kultur ist in die Berechnung des Gesamtdüngebedarfs des Betriebes mit einzubeziehen. Die N-Düngebedarfsermittlung der umgebrochenen Kultur bleibt bei der Ermittlung des Gesamtdüngebedarfs unberücksichtigt. Erfolgt der Umbruch auf einer Fläche innerhalb der Nitratkulisse nach dem 31. März, ist die Summe der Düngebedarfe für Flächen innerhalb der Nitratkulisse neu zu berechnen und in Anlage 3 einzutragen. Die bereits ausgebrachten Nährstoffmengen zur umgebrochenen Fruchtart sind der Folgekultur zuzurechnen. Es darf in diesem Fall der neu ermittelte Düngebedarf mit den bereits ausgebrachten und folgenden auszubringenden Nährstoffmengen nicht überschritten werden. Liegt eine Überschreitung beim N-Bedarf der Folgekultur in Bezug auf bereits ausgebrachte Düngemittel vor, ist eine weitere N-Düngung auf dieser Fläche innerhalb der Nitratkulisse untersagt.

Aufzeichnungspflichten bei Einsatz von Stoffen, die unter Verwendung von Fleisch- und Knochenmehlen hergestellt wurden

Bei Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist vom Betriebsinhaber zusätzlich innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme folgendes aufzuzeichnen:

1. Schlag auf den die Stoffe aufgebracht wurden, Schlagbezeichnung, Lage, Größe sowie angebaute Kultur,
2. Art und Menge des zugeführten Stoffes und Datum des Aufbringens,
3. Der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung
4. Der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
5. Bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung.

Für diese Aufzeichnungen gibt es keine Befreiung und sie sind ebenfalls mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Aufzeichnungspflichten bei der Herstdüngung:

Siehe hierzu die entsprechende Fachinformation:

www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI_Duengung_Herbst.pdf

Beispiel:

Hierzu wurde in Anlage 5 als Ausfüllhilfe ein Beispiel für einen Betrieb mit zwei Flächen innerhalb und einer Fläche außerhalb der Nitratkulisse hinterlegt. Es soll die grundsätzliche Verfahrensweise der Aufzeichnung demonstrieren.

Leerformulare:

Formulare zum handschriftlichen Ausfüllen sind downloadbar unter:

Für Nährstoffgehaltsangaben in Elementform:

http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/DueV2020_Elementwerte.pdf

Für Nährstoffgehaltsangaben in Oxidform:

http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/DueV2020_Oxidwerte.pdf

Weitere Links:

Fachinformation „Handschriftliche N- und P Düngebedarfsermittlung“:

www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/HS_DBE_ges.pdf

PC-Programm BESyD

www.thueringen.de/th9/tllr/wir/publikationen/software/BESyD

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 20.07.2020 ihre Gültigkeit.